



Amtsblatt

Nr.14/2018 vom 20. September 2018 – 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 18.06.2013
	8	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2018
	11	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2019
	14	Widmungsverfügung Parkplatz an der Grün - Ecke Oststraße
	16	Öffentliche Zustellung
	16	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung vom 19.09.2018
über die Satzung zur
Änderung der Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb Kultur- und
Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 18.06.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen EigVO (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) beschließt der Rat der Stadt Velbert am 03.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 18.06.2013:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Die Mehrzweckgebäude der Stadt Velbert
das Forum Niederberg
das Bürgerhaus Langenberg
die Vorburg / Schloss Hardenberg
die Außenfußballplätze des Sportzentrums
werden mit ihren verschiedenen Räumen und Sälen, als Eigenbetrieb nach den hierfür geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Der Geschäftsbereich des Eigenbetriebs kann um die Betriebsführung anderer Säle und anderer mit dem Betrieb in Verbindung stehender Einrichtungen der Stadt erweitert werden.
- 3) Die Säle der Mehrzweckgebäude können für kulturelle und gesellschaftspolitische Veranstaltungen sowie für Tagungen und Kongresse genutzt werden.
- 4) Der Eigenbetrieb kann diese Veranstaltungen als Eigenveranstaltung durchführen sowie Dritten die Durchführung von Veranstaltungen ermöglichen.
Außerdem ist der Eigenbetrieb im Rahmen der unterschiedlichen Abonnements zuständig für die Gestaltung des Kinder- und Jugendtheaters, des Sprach- und Musiktheaters und der Konzertveranstaltungen.
- 5) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“.

§ 3

Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/in bestellt. Der Rat kann weitere Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen bestellen. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum ersten Betriebsleiter bestellen. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er erster Betriebsleiter (§2Abs.3 EigVO). Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters oder der Ersten Betriebsleiterin den Ausschlag.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

-
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Für Schäden haftet die Betriebsleitung.
 - 4) Die Stabstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000 €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten. Darüber hinaus stehen der Stabsstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses Eigenbetrieb

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus 7 Ratsmitgliedern und 4 sachkundigen Bürgern und 2 Beschäftigtenvertretern zusammen. Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO zu entsenden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung dürfen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedenen vorgeschlagen haben einen Nachfolger. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- 2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 3) Der Ausschuss des Eigenbetriebs entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt
 - b) Vorlage von Verträgen ab 50.000 € zur Kenntnisnahme
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen
 - d) Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 6.000 € übersteigen; Niederschlagung von Forderungen, soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen
 - e) Regelung von Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit die Jahresroheinnahmen 30.000 € übersteigen
 - f) Festlegung allgemeiner Kriterien für die Auftragsvergabe
 - g) Festsetzung der allgemeinen Entgelt- und Nutzungsbedingungen unbeschadet § 41 abs. 1 Buchstabe i GO
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten gem. §22c) der Hauptsatzung der Stadt Velbert vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- u. Verwaltungsgerichten bei Streitigkeiten von mehr als 50.000 € bei Bauschäden von mehr als 100.000 € soweit der Eigenbetrieb betroffen ist.
- 5) Der Betriebsausschuss kann in der Geschäftsordnung die Entscheidung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten auf seine Unterausschüsse delegieren. Er ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten auf seine Unterausschüsse zu delegieren. Er ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung über die übertragenen Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen.

- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die gem. 4 Eig.VO vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs.2. S.2 und 3 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs.2. S.2 und 3 GO gelten entsprechend.
- 8) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO sinngemäß.
Die/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Betriebsleitung die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen des Betriebsausschusses ein.
- 9) Der Betriebsausschuss kann für kulturelle Belange einen Kulturbeirat bilden. Die Besetzung des Beirats obliegt dem Betriebsausschuss, die Betriebsleitung ist institutionell vertreten. Der Kulturbeirat hat beratende und begleitende Funktion.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann ihre/seine den Eigenbetrieb betreffenden Aufgaben auf eine Beigeordnete/einen Beigeordneten delegieren.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen im Benehmen mit der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und dem Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

- 1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm auf Aufforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer zu hören.
- 3) Die Kämmerin/der Kämmerer ist verpflichtet, in allen den Eigenbetrieb berührenden Finanzfragen der Stadt Velbert die Betriebsleitung zu informieren.

§ 8

Personalangelegenheiten

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) anzustellen.
- 2) Die Beschäftigten werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder in ihrem Auftrag von der Betriebsleitung eingestellt, höher gruppiert und entlassen. Die Betriebsleitung hat für diese Personalentscheidung ein Vorschlagsrecht.
- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Velbert in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Erklärungen, durch die die Stadt Velbert verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder von ihrem/seinem Stellvertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – Eigenbetrieb“ des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Velbert (Kalenderjahr).

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.090.335,05 €.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2018 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50 T€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Bei Eilentscheidungen sind zusätzlich zur Zustimmung des Bürgermeisters die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eins dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglieds erforderlich.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sein denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
Bei Eilentscheidungen sind zusätzlich zur Zustimmung des Bürgermeisters die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eins dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglieds erforderlich.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Velbert auch die Personalvertretung über den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Stadtverwaltung Velbert sind zuständig.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 18.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 19.09.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Velbert
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 28.11.2017 und mit ergänzendem Beitrittsbeschluss vom 18.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	221.764.090 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	218.599.260 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.005.870 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	204.243.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.396.420 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.680.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.358.150,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	11.021.070,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.284.230 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.578.000 €
--	--------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2017 mit Konsolidierungshilfe und in 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 08.12.2017 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 10.08.2018 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt ist am 18.09.2018 erfolgt.

Der Haushaltsplan und die 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Montag, 24.09.2018

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei und Beteiligungen)
2. im Internet unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/stadt.Finanz-Haushaltsplan)

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.09.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

**des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Velbert
für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01 2018 (GV. NRW. S. 90) wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert dem Rat der Stadt am 18.09.2018 zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	225.095.090 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	224.454.750 €
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.972.320 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	212.500.020 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.331.320 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.980.350 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.728.370,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.988.190,00 €
festgesetzt.	

 § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
 festgesetzt. 3.649.030 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
 festgesetzt. 1.425.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 festgesetzt. 170.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| | auf | 215 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |
| | Gewerbsteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Als Teilnehmerin der Stufe 2 unterliegt die Stadt Velbert den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes bis zum Jahr 2021. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

 § 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

Der Haushaltsplanentwurf kann ab sofort bis zum Tag der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 im Rat der Stadt bei folgender Dienststelle der Stadtverwaltung eingesehen werden:

Rathaus, Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Fachbereich Finanzdienste:
 Kämmerei und Beteiligungen, Zimmer 185 und 187

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 24. September 2018 bis einschließlich 12. Oktober 2018 bei der obengenannten Dienststelle Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei der obengenannten Dienststelle vorzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf mit Anlagen kann auch im Internet unter

www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt.Finanzen/Haushaltsplan

eingesehen werden.

Velbert, den 19.09.2018

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 gez. Dirk Lukrafka

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Velbert, 12.09.2018

Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Imad Nooruldeen Mohammed, geb. 10.03.1984, letzte bekannte Anschrift Schorau, Kirkuk, Irak wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 13.09.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.09.2018

Der Bürgermeister
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung eines LKW-Fahrgestells 26 to (Los 1) und eines Pressmüllaufbaus ca. 22 m³ (Los 2)
- Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet von Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.